

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schechingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenerstattungspflicht

(1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schechingen werden Kosten nach dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Keine Kosten werden berechnet für folgende Leistungen innerhalb des Gemeindegebiets:

1. bei Bränden, Explosionen, öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle usw. verursacht werden;
2. bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(3) Die Kostenbefreiung nach Absatz 2 entfällt, wenn

1. der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
2. der Schaden oder die Gefahr beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. der Schaden oder die Gefahr bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
4. die Freiwillige Feuerwehr Feuersicherheitswachdienst auf Anordnung der Ortspolizeibehörde, oder auf Antrag des Veranstalters bei Veranstaltungen und dgl. ausübt.

(4) Bei Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen werden Kosten nach dieser Satzung berechnet. Bei sonstigen Fehlalarmen werden Kosten nach dieser Satzung nur dann berechnet, wenn sie vorsätzlich, grob fahrlässig, wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen ausgelöst worden sind.

§ 2 Überlandhilfe

(1) Für Amtshilfe innerhalb des Ostalbkreises ist nach § 27 des Feuerwehrgesetzes – FwG- Kostenersatz in Höhe der Zuwendung, wie sie das Land gewährt, zu leisten.

(2) Für Amtshilfe außerhalb des Ostalbkreises sind die tatsächlichen Kosten bzw. die Kosten entsprechend den Absprachen der Bürgermeister oder der Kreisbrandmeister zu berechnen.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziffer 2;
3. der Betreiber in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziffer 3;
4. der Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziffer 4;
5. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 1;
6. derjenige, der in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2, wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert;
7. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
8. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes -PolG- gilt entsprechend;
9. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung der Kosten

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berechnet.

(2) Die Kosten werden durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt.

(3) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.

(4) Die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzen sich wie folgt zusammen:

1. aus den Personalkosten nach Ziffer 1 des dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnisses;
2. aus den Fahrzeug- und Gerätekosten nach Ziffer 2 und Ziffer 3 (Vorhalte- und Betriebskosten) sowie den Verbrauchsmittelkosten nach Ziffer 4 des dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnisses;

3. aus den sonstigen Aufwendungen und den Leistungen Dritter, die der Gemeinde Schechingen aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden;
4. aus den Wiederbeschaffungskosten für eingesetztes Material.

(5) Als Dauer des Einsatzes gilt die auf dem Einsatzbericht festgehaltene Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen oder der Geräte am Einsatzort. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr

(2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat Schechingen am 05.07.1990 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schechingen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schechingen, den 9. November 2001

Werner Jekel, Bürgermeister

Anlage :**Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

1. Personal

- 1.1 Einsatzstunden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
je Angehörigen und je Stunde **9,00 €**
- 1.2 in Bereitschaft versetzte aber nicht ausgerückte
Feuerwehrmänner je Mann und je Stunde der Bereitschaft **9,00 €**
- 1.3 Erfrischungszuschuss je Angehöriger der Freiwilligen
Feuerwehr bei länger als 4 Stunden dauernden Einsätzen.
Für die Zeitberechnung gilt die auf dem Einsatzbericht
festgehaltene Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende.
Angefangene Stunden gelten dabei als volle Stunden. **9,00 €**
- 1.4 für den Feuersicherheitswachdienst:
- bei Veranstaltungen von Privatpersonen und gemeinnützigen
Trägern/Organisationen je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
und je Stunde **5,00 €**
- bei sonstigen Veranstaltungen je Angehöriger der Freiwilligen
Feuerwehr und je Stunde **9,00 €**

2. Fahrzeuge

Fahrzeug	Vorhaltekosten in €	Betriebskosten je Std. in €
Löschfahrzeug LF 16	58,00	16,00
Löschfahrzeug LF 8/6	62,00	16,00
Mannschaftstransportwagen MTW	31,00	10,00

3. Geräte

Geräte	Betriebskosten je Std. in €
Tragkraftspritze (TS 8/8)	16,00
Wassersauger	11,00
Tauchpumpe	11,00
Preßluftatmer	21,00
Handfeuerlöscher PG 6	52,00 / Stück
Handfeuerlöscher PG 12	77,00 / Stück
Motorsäge	8,00

Notstromaggregat	16,00
Greifzug	6,00
Rettungsschere	26,00
Spreizer	16,00
Trennschleifer	16,00
Schlauchwagen	10,00
Scheinwerfer mit Stativ	6,00
Be- und Entlüfter	16,00
1 A-Schlauch	4,00 / Stück
1 B-Schlauch	4,00 / Stück
1 C-Schlauch	4,00 / Stück
1 D-Schlauch	4,00 / Stück
Schlauchwagen	10,00
Ölsperren je Meter	3,00 / lfm.
Schaummittel je Liter	4,00
Füllen von Atemluftflaschen 6 Liter	6,00 / Stück
Reinigung / Ersatz der Einsatzkleidung nach tatsächlichen Kosten	
Verwaltungsgebühr (einmalige Gebühr)	26,00

4. Verbrauchsmittel

Ölbindemittel mit Entsorgung je angefangenem Sack	115,00
Ölbindemittel ohne Entsorgung je angefangenem Sack	22,00
Schaummittel	4,00 / Liter